

Amtsblatt

Jahrgang 2018	Göttingen, den 17.05.2018	Nr. 21
<u>Inhalt:</u>		<u>Seite:</u>

A. Veröffentlichungen des Landkreises

./.

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	
Flecken Bovenden 1. Änderung zur Satzung über Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld und Ersatz von Auslagen sowie Verdienstausfall der Ratsfrauen und Ratsherren, Mitglieder der Ortsräte, Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen	371
<u>Flecken Gieboldehausen</u> Benutzungssatzung für das Schloss Gieboldehausen	373
Gebührensatzung für das Schloss Gieboldehausen	379
Jahresabschluss 2013	381
Samtgemeinde Gieboldehausen Satzung über Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen	382
Gemeinde Rollshausen Haushaltssatzung 2018	383
Gemeinde Rüdershausen Haushaltssatzung 2018	385

C. <u>Veröffentlichungen sonstiger Stellen</u>

./.

Landkreis Göttingen Reinhäuser Landstraße 4 37083 Göttingen Änderungssatzung zur Satzung über Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld und Ersatz von Auslagen sowie Verdienstausfall der Ratsfrauen und Ratsherren, Mitglieder der Ortsräte, Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen des Flecken Bovenden (Aufwandsentschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 44, 55, 71 und 91 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. S. 5,7,6) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 28.02.2018 (Nds. GVBI. S. 22) hat der Rat des Flecken Bovenden in seiner Sitzung am 04.05.2018 folgende Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

Artikel 1 § 5 Feuerwehrangehörige

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Unter gleichzeitige Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstausfalls (ausgenommen Auslagen und Verdienstausfall bei von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister genehmigten Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes) erhalten folgende Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamte bzw. ehrenamtlich Tätige monatlich folgende Aufwandsentschädigungen:

a	Gemeindebrandmeister/in	170,00 Euro
b.	stellv. Gemeindebrandmeister/in	88,00 Euro
C.	Ortsbrandmeister/in in der Ortsfeuerwehr Bovenden	96,00 Euro
d.	Ortsbrandmeister/in in der Ortsfeuerwehren Lenglern und Reyershausen	88,00 Euro
e.	Ortsbrandmeister/in in der Ortsfeuerwehr Billingshausen	72,00 Euro
f.	die übrigen Ortsbrandmeister/innen	65,00 Euro
g.	stelly. Ortsbrandmeister/in in Bovenden	48,00 Euro
ħ.	stellv. Ortsbrandmeister/innen in Lenglern	44,00 Euro
i.	und Reyershausen stellv. Ortsbrandmeister/in in Billingshausen	36,00 Euro
j.	die übrigen stellv. Ortsbrandmeister/innen	32,00 Euro
k.	Gerätewart/in der Ortsfeuerwehr Bovenden	56,00 Euro
1.	Gerätewart/innen der Ortsfeuerwehren Lenglern und Reyershausen	43,00 Euro
m.		30,00 Euro
n.	Gerätewart/in der Ortsfeuerwehr Spanbeck	26,00 Euro
0.	die übrigen Gerätewarte	29,00 Euro
p.		15,00 Euro
q.	Gemeindejugendfeuerwehrwart/in	45,00 Euro
r.	stellv. Gemeindejugendfeuerwehrwart/in	20,00 Euro
S.	Ortsjugendfeuerwehrwart/in	35,00 Euro
t	Leiter/in in der Kinderfeuerwehr	35,00 Euro
u.	Gemeindesicherheitsbeauftragte/er	30,00 Euro

Seite 1 von 2

V.	Gemeindekammerverwalter/in	25,00 Euro
	Gemeindeschlauchwart/in	25,00 Euro
X.	Gemeindeatemschutzgerätewart/in	25,00 Euro
V.	Gemeindepressewart/in	30,00 Euro
,	(Sofern zusätzlich die Aufgabe des Gemeindepressesprechers/in	
	wahrgenommen wird, zusätzliche 10,00 Euro.)	
Z.	Gemeindeausbildungsleiter/in	30,00 Euro

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt zum 01.06.2018 in Kraft.

Bovenden, den 08.05.2018

Brandes Bürgermeister

Seite 2 von 2

Benutzungssatzung für das Schloss Gieboldehausen

Der Rat des Fleckens Gieboldehausen hat in seiner Sitzung am 24.04.2018 auf der Grundlage von § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKOmVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBL. S. 576, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.02.2018 (Nds. GVBI. S. 22) folgende Benutzungssatzung beschlossen:

Diese Satzung gilt für die Überlassung der Räumlichkeiten des Schlossgebäudes Gieboldehausen sowie des Schlosshofes mit Außentoilettenanlagen entsprechend den Plänen (EG, 1.OG und Schlosshof) gemäß Anlage 1

§ 1 Nutzungszweck und Nutzungsberechtigte

- Das Schloss Gieboldehausen soll vorwiegend dem kulturellen, gesellschaftlichen und sozialen Leben im Flecken Gieboldehausen (im folgenden "Gemeinde" genannt) dienen.
- Die Gemeinde überlässt das Schloss im Rahmen der Verfügbarkeit zu kulturellen, künstlerischen, bildungfördernden oder vergleichbaren Zwecken, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen.
- Nutzungen durch die Gemeinde, die Samtgemeinde (insbesondere Trauungen) sowie die Kreisvolkshochschule im Rahmen gesonderter Vereinbarungen haben Vorrang vor einer sonstigen Nutzung. Grundsätzlich besteht kein Rechtsanspruch auf eine Nutzung.
- 4) Darüber hinaus können ortsansässigen Vereinen und Verbänden, Vereinigungen und Gruppierungen Schloss und Schlosshof zur Durchführung von Tagungen, Versammlungen, Konzerten und sonstigen kulturellen bzw. gesellschaftlichen Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden. Die Nutzung zu nichtkommerziellen Zwecken ist gebührenfrei. Es ist jedoch eine Reinigungs- und Nebenkostenpauschale zu entrichten.

Eine Überlassung des Schlosses bzw. des Schlosshofes an politische Parteien oder Vereinigungen, auch zu den vorgenannten Zwecken, ist grundsätzlich ausgeschlossen.

- 5) Für den jährlich stattfindenden traditionellen Abschluss des St. Martin-Urnzugs der Katholische Kirchengemeinde unter Beteiligung der gemeindeeigenen Kindergärten im Schlosshof werden weder Gebühren noch Reinigungs- oder Nebenkostenpauschalen erhoben.
- Schloss und Schlosshof werden für private Veranstaltungen nicht zur Verfügung gestellt.

- 7) Sofern beantragte Nutzungen nicht von dieser Satzungsregelung erfasst werden oder aber begründete Ausnahmen von den vorstehenden Regelungen erfolgen sollen, ist eine Beschlussfassung im Einzelfall durch den Verwaltungsausschuss erforderlich.
- 8) Die für die Nutzung des Schlosses bzw. des Schlosshofes zu entrichtenden Gebühren und Pauschalen richten sich nach der Gebührensatzung zur Benutzungssatzung für das Schloss Gieboldehausen

§ 2 Verbindlichkeit der Benutzungsordnung, Hausrecht

- Mit der Benutzung des Schlosses erkennen die Benutzer/innen die Bestimmungen dieser Benutzungssatzung sowie der Gebührensatzung zu dieser Benutzungssatzung und die damit verbundenen Pflichten ausdrücklich an.
- 2) Das Hausrecht der Gemeinde als Eigentümerin wird durch die Bürgermeisterin und die beauftragten Bediensteten ausgeübt. Den Anordnungen der Gemeinde ist jederzeit Folge zu leisten. Ebenso ist der Eigentümerin auf bei Veranstaltungen jederzeit Zutritt zu gestatten.
- Für jede Veranstaltung ist der Gemeinde eine Verantwortliche/ein Verantwortlicher zu benennen, welche/r für den ordnungsgemäßen Betriebsablauf zuständig ist.

§ 3 Anmeldung und Zulassung von Veranstaltungen

- Anträge auf Überlassung sind durch den für die Veranstaltung verantwortlichen mindestens 2 Wochen vor der Veranstaltung schriftlich oder per E-Mail bei der Gemeindeverwaltung zu stellen.
- 2) Aus einer mündlich oder schriftlich beantragten Terminnotierung kann kein Rechtsanspruch auf eine spätere Erlaubnis durch die Gemeinde abgeleitet werden. Erst die schriftliche Benutzungserlaubnis sowie die rechtzeitige Zahlung der Benutzungsgebühren (Miete und Nebenkosten) bindet die Gemeinde und den Veranstalter.
- Schloss und Schlosshof dürfen nur für den vereinbarten Zweck benutzt werden. Eine Überlassung an Dritte ist dem Nutzer/in nur mit Genehmigung der Eigentürnerin gestattet.
- Veranstaltungen, die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten oder die öffentliche Sicherheit gefährden, sind ausgeschlossen.
- Bei einmaligen oder wiederholten Verstößen gegen die Benutzungsbestimmungen oder Nichterfüllung satzungsmäßiger bzw. vertraglich

- übernommener Verpflichtungen kann die Durchführung von Veranstaltungen eines Nutzers/ einer Nutzerin abgelehnt werden.
- Schloss und Schlosshof k\u00f6nnen ganz oder teilweise an einzelnen Tagen oder auf bestimmte Zeit (z. B. f\u00fcr Reinigungs- und Reparaturarbeiten) f\u00fcr die Benutzung gesperrt werden.)

§ 4 Rücknahme der Überlassung

- 1) Die Gemeinde kann die Überlassung jederzeit aufheben, wenn die Benutzung des Gebäudes im Falle h\u00f6herer Gewalt oder aus sonstigen unvorhersehbaren, im \u00f6ffentlichen Interesse liegenden Gr\u00fcnden an dem betreffenden Tag nicht m\u00f6glich ist. Dies gilt auch dann, wenn der Veranstalter die Veranstaltung anders als beantragt und bereits genehmigt durchf\u00fchren will. Ein Anspruch des Veranstalters auf Schadenersatz ist in diesen F\u00e4llen ausgeschlossen.
- Wird eine genehmigte Veranstaltung nicht am beantragten Tag durchgeführt, hat dies der Veranstalter unverzüglich der Gemeindeverwaltung zu melden.
- 3) Fällt die Veranstaltung ersatzlos aus und wird dies der Gemeinde mindestens 14 Tage vor dem Veranstaltungstermin schriftlich mitgeteilt, so wird lediglich eine Verwaltungsgebühr erhoben.
- 4) Bei Absagen von Veranstaltungen, die der Gemeinde erst innerhalb von 14 Tagen vor dem Veranstaltungstermin schriftlich bekannt gegeben werden, wird die Hälfte der festgesetzten Benutzungsgebühr erstattet.

§ 5 Benutzung im Allgemeinen

- Das Gebäude sowie die Außenanlagen im Schlosshof, die Toilettenanlage und jegliche Einrichtung sind schonend und pfleglich zu behandeln.
- Die Räume bzw. die Außenanlagen gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Nutzer Mängel nicht unverzüglich geltend macht.
- Beschädigungen in den Räumen und an der Einrichtung sind der Gemeinde unverzüglich zu melden.
- 4) Das Parken im inneren Schlosshof ist nicht erlaubt.
- 5) Das Mitbringen von Tieren in das Schloss ist nicht gestattet.
- 6) Die Benutzer haben dafür zu sorgen, dass die überlassenen Räume nach dem in der Überlassung genannten Nutzungszeitraum geräumt werden. Dies gilt sowohl für Personen als auch für eingebrachte Gegenstände.

- 7) Der Veranstalter hat die Räume, technischen Geräte und sonstigen Gegenstände nach der Veranstaltung in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben. Beschädigte und abhanden gekommene Sachen sind vom Veranstalter zu ersetzen.
- Mitgebrachte Artikel aller Art sind beim Verlassen der Räume wieder mitzunehmen.
- 9) Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Räume, die Küche, die Toiletten in sorgfältig gereinigtem Zustand (besenrein) zu übergeben. Bei Mietung des Schlosshofs ist auch der Außenbereich von Müll zu säubern. Bei nicht ordnungsgemäßer Übergabe kann die Gemeinde die Räumung oder Säuberung auf Kosten des Veranstalters durchführen lassen.

§ 7 Benutzung der Räume

- Der Veranstalter/die Veranstalterin ist verpflichtet, seine/ihre Veranstaltungen und einzelne Darbietungen - soweit dies erforderlich und gesetzlich vorgeschrieben ist - bei den zuständigen Behörden und der GEMA anzumelden und sich notwendige Genehmigungen rechtzeitig zu beschaffen. Auf Verlangen der Gemeinde hat er/sie dies nachzuweisen.
- Der Veranstalter/die Veranstalterin ist für die Einhaltung der allgemeinen Sicherheits- und polizeilichen Vorschriften und der aufgrund dieser Vorschriften anlässlich der Benutzung zu erlassenden besonderen Anordnungen verantwortlich.
- Für sämtliche vom dem Veranstalter/der Veranstalterin eingebrachten Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung. Sie lagern vielmehr ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters/ der Veranstalterin.
- 4) Das Aufstellen und Entfernen der Stühle und Tische hat der Veranstalter/die Veranstalterin bei Bedarf grundsätzlich selbst vorzunehmen. Die Tische und Stühle sind pfleglich zu behandeln und nach Beendigung der Veranstaltung ordnungsgemäß und so rechtzeitig aufzuräumen, dass der weitere Betrieb nicht gestört oder aufgehalten wird.
- Die Bedienung der technischen Anlagen, insbes. der Heizung, darf nur von der Gemeinde vorgenommen werden.
- 6) Dekorationen, Blumenschmuck, Schilder, Aufbauten und dergleichen dürfen nur auf Antrag und in Abstimmung der Gemeinde angebracht werden. Bei der Anbringung dürfen die Decken und Wände nicht beschädigt werden.
- 7) Das Rauchen im Schloss ist nicht gestattet.

§ 8 Haftung

- Die Benutzung der überlassenen Räume, der Einrichtungen sowie des Schlosshofs erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Benutzers/der Benutzerin bzw. des Veranstalters/ der Veranstalterin. Seitens der Gemeinde erfolgt die Überlassung ohne jegliche Gewährleistung.
- 2) Der Benutzer/die Benutzerin bzw. der Veranstalter/ der Veranstalterin stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner/ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner/ihrer Veranstaltung oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Einrichtungen sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
- 3) Der Benutzer/die Benutzerin bzw. der Veranstalter/ der Veranstalterin verzichtet seinerseits/ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- 4) Der Benutzer/die Benutzerin bzw. der Veranstalter/ der Veranstalterin hat dafür zu sorgen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümer für den Bauzustand des Gebäudes gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.
- 6) Für Geld, Wertsachen, Kleidungsstücke und sonstige eingebrachte Sachen sowie für nicht im Eigentum der Gemeinde stehende Sachen übernimmt die Gemeinde keine Haftung.
- 7) Bei unvorhergesehenen Betriebsstörungen und sonstigen die Veranstaltung behindernden Ereignissen k\u00f6nnen der Benutzer/die Benutzerin bzw. der Veranstalter/ der Veranstalterin und Sonstige gegen die Gemeinde keine Schadensersatzanspr\u00fcche erheben.
- 8) Der Benutzer/die Benutzerin bzw. der Veranstalter/ der Veranstalterin haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen und Zugangswegen durch die Benutzung entstehen.
- Die Gemeinde ist berechtigt, die von den Verursachern oder den Benutzern/den Benutzerinnen bzw. dem Veranstalter/ der Veranstalterin zu vertretenden Schäden, Veränderungen oder Verluste auf deren Kosten zu beheben.

§ 9 Verstöße gegen die Benutzungs- und Gebührenordnung

- Vereine, Verbände, Vereinigungen, sonstige Organisationen und Privatpersonen, die sich Verstöße gegen die Benutzungs- und Gebührenordnung zu schulden kommen lassen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Räume ausgeschlossen werden.
- 2) Die Bürgermeisterin und deren Beauftragte sind befugt, Personen, die die Sicherheit und Ordnung gefährden oder trotz Ermahnung gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, aus dem Gebäude und dem Schlosshof zu verweisen. Widersetzungen können Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich ziehen.
- 3) Bei Verstößen gegen die Bestimmungen ist der Veranstalter auf Verlangen der Gemeinde zur sofortigen Räumung verpflichtet. Kommt der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Gemeinde berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen.
- 4) Der Veranstalter/ die Veranstalterin bleibt in Fällen des Absatzes 3 zur Zahlung der Benutzungsgebühr verpflichtet; er haftet auch für etwaigen Verzugsschaden. Der Veranstalter/die Veranstalterin kann dagegen keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

§ 10 Benutzungsentgelt und Fälligkeit

- Die Benutzer haben für die Überlassung und Benutzung der Räume sowie des Schlosshofes incl. der Toilettenanlagen eine Benutzungsgebühr zu entrichten.
- Die H\u00f6he der Geb\u00fchr richtet sich nach der Geb\u00fchrensatzung zur Benutzungssatzung f\u00fcr das Schloss Gleboldehausen in der jeweils g\u00fcltigen Fassung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gem. § 10 Abs. 3 NKomVG am 14. Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie im Amtsblatt des Landkreises Göttingen verkündet wurde.

Gieboldehausen, den 14.05.2018

Maria Bock Bürgermeisterin

Gebührensatzung zur Benutzungssatzung für das Schloss Gieboldehausen

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat des Flecken Gieboldehausen in seiner Sitzung am 24.04.2018 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Gebührensatzung gilt für alle auf der Grundlage der Benutzungssatzung für das Schloss Gieboldehausen zugelassenen Veranstaltungen.

§ 2 Gebührenschuldner/in

Gebührenschuldner/in sind alle Personen, denen eine Benutzung auf der Grundlage der Benutzungssatzung für das Schloss Gieboldehausen bewilligt wurde.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner/in.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht mit Erhalt der Benutzungserlaubnis. Sie wird spätestens 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn fällig.

Die Verwaltungsgebühr nach § 4 Abs. 3 der Benutzungssatzung wird unmittelbar nach Absage fällig.

§ 4 Gebühren

- Die <u>Verwaltungsgebühr</u> bei fristgerechte Absagen nach § 4 Abs. 3 der Benutzungssatzung beträgt pauschal 15,- €.
- 2) Für die <u>Nutzung EG Schloss</u> (Kaminzimmer, Empfangshalle und Toiletten) bzw. <u>OG Schloss</u> (Roter Saal, Nebenraum und Toiletten) wird bei ganztägiger Nutzung jeweils eine Gebühr von 65,- € plus eine Reinigungs- und Nebenkostenpauschale von 35,- € pro Tag und Etage fällig. Ab dem 2. Tag reduziert sich die Reinigungs- und Nebenkostenpauschale auf 15,- € pro Tag.
- Auf- und Abbautage vor bzw. nach mehrtägigen Veranstaltungen werden als ein Veranstaltungstag berechnet.
- 4) Bei einer halbtägigen Nutzung (weniger als 6 Stunden) wird eine Gebühr von 50,- € sowie eine Reinigungs- und Nebenkostenpauschale von 15,- € je Etage fällig.

- Für die Nutzung des Schlosshofs (Bereich vor dem Haupteingang Schloss sowie die Außentoiletten) wird eine Gebühr von 70,- € erhoben.
- 6) Die Reinigungs- und Nebenkostenpauschale beträgt bei gebührenfreien Nutzungen gemäß § 1 Abs. 4 der Benutzungssatzung 20,- € pro Tag und Nutzungseinheit (Schloss EG, Schloss OG bzw. Schlosshof)

Analog der Regelung in § 1 Nr. 7 der Benutzungssatzung sind bei nicht erfassten Sondernutzungen oder begründeten Ausnahmen auf Antrag Einzelfallentscheidungen durch den Verwaltungsausschuss möglich.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gem. § 10 Abs. 3 NKomVG am 14. Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie im Amtsblatt des Landkreises Göttingen verkündet wurde.

Sie gilt für alle nach ihrem Inkrafttreten auf der Basis der Benutzungssatzung für das Schloss Gieboldehausen beantragten Nutzungen.

Gieboldehausen, den 14.05.2018

Maria Bock Bürgermeisterin

Bekanntmachung Jahresabschluss des Flecken Gieboldehausen für das Rechnungsjahr 2013

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 15.03.2018 den Jahresabschluss des Fleckens Gieboldehausen für das Rechnungsjahr 2013 gemäß § 129 Abs. 1 S. 3 NkomVG beschlossen und der Bürgermeisterin die vorbehaltlose Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss für das Jahr 2013 mit allen Bestandteilen des Anhangs, ausgenommen die Forderungsübersicht, sowie der um die Stellungnahme ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen in der Zeit vom 28.05.2018 bis zum 04.06.2018 während der Dienststunden im Gemeindebüro des Fleckens Gieboldehausen, Hahlestraße 1, 37434 Gieboldehausen, Zi. 19 öffentlich zur Einsicht aus.

Gieboldehausen, den 14.05.2018

Flecken Gieboldehausen

Gez.

M. Bock Bürgermeisterin

Satzung

über die Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen der Samtgemeinde Gieboldehausen (Schulbezirkssatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen in seiner Sitzung am 08.05.2018 folgende Satzung beschlossen:

§1 Festlegung von Schulbezirken

Für die Grundschulen in der Samtgemeinde Gieboldehausen werden gem. § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) ab dem Schuljahr 2018/2019 folgende Schulbezirke festgelegt:

- a) Schulbezirk der Grundschule Bilshausen bestehend aus den Gemeinden Bilshausen, Bodensee und Krebeck mit Ortsteil Renshausen
- b) Schulbezirk der Grundschule Gieboldehausen bestehend aus dem Flecken Gieboldehausen und der Gemeinde Wöllbrandshausen
- c) Schulbezirk der Grundschule Obernfeld bestehend aus den Gemeinden Obernfeld und Rollshausen mit Ortsteil Germershausen
- d) Schulbezirk der Reinhard-Horn-Grundschule Rhumspringe bestehend aus den Gemeinden Rhumspringe mit Ortsteil L
 ütgenhausen, R
 üdershausen und Wollershausen

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Göttingen in Kraft.

Gieboldehausen, den 09.05.2018

SAMTGEMEINDE GIEBOLDEHAUSEN

(Steffen Ahrenhold) Samtgemeindebürgermeister

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Rollshausen

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Rollshausen für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Rollshausen in seiner Sitzung am 22.03.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf

1.1	der orderitionen Ettrage auf	1.000.100
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.024.700
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0

1 006 100

im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	955.200
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	963.800
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	0
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	7.000
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	24.200

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushalts	955.200
der Auszahlungen des Finanzhaushalts	995.000

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0 Euro festgesetzt.

63

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0 Euro festgesetzt.

84

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 159.100 Euro festgesetzt.

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)
 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)
 2. Gewerbesteuer
 350 v. H.
 350 v. H.

86

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 3.000 Euro pro Buchungsstelle nicht überschreiten.

Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der drei Prozent des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.

Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall ein Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.

In den Teilfinanzhaushalten werden Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gem. § 4 Abs. 6 KomHKVO einzeln dargestellt, wenn sie im Einzelfall die Wertgrenzen in Höhe von 5.000 Euro überschreiten.

Rollshausen, den 22.03.2018

gez. Claus Bode (Bürgermeister)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Göttingen am 08.05.2018 unter dem Aktenzeichen 20.1 erteilt worden.
- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 18.05.2018 bis zum 07.06.2018 zur Einsichtnahme in der Gemeinde Rollshausen, Hauptstr. 4, 37434 Rollshausen, zu folgenden Öffnungszeiten aus:

Dienstag 8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 15.00 Uhr Donnerstag 8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 15.00 Uhr

Freitag 8.30 - 12.00 Uhr und 13.30 - 16.00 Uhr (alle zwei Wochen)

Rollshausen, 14.05.2018

Gemeinde Rollshausen Der Bürgermeister

gez. Claus Bode

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Rüdershausen

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Rüdershausen für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Rüdershausen in seiner Sitzung am 27.03.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

61

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

 im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	775.900
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	807,300
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	746.600
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	744.400
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	0
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	82.900
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	6.000

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushalts	746.600
der Auszahlungen des Finanzhaushalts	833.300

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0 Euro festgesetzt.

6 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0 Euro festgesetzt.

§4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 124.400 Euro festgesetzt.

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)
 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)
 2. Gewerbesteuer
 350 v. H.
 350 v. H.

\$6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 3.000 Euro pro Buchungsstelle nicht überschreiten.

Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der drei Prozent des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.

Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall ein Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.

In den Teilfinanzhaushalten werden Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gem. § 4 Abs. 6 KomHKVO einzeln dargestellt, wenn sie im Einzelfall die Wertgrenzen in Höhe von 5.000 Euro überschreiten.

Rüdershausen, den 27.03.2018

gez. Annegret Lange (Bürgermeisterin)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Göttingen am 07.05.2018 unter dem Aktenzeichen 20.1 erteilt worden.
- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 18.05.2018 bis zum 06.06.2018 zur Einsichtnahme in der Gemeinde Rüdershausen, Kur-Mainzer-Platz 2, 37434 Rüdershausen, zu folgenden Öffnungszeiten aus:

Montag 8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 15.00 Uhr Mittwoch 8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 15.00 Uhr

Freitag 8.30 - 12.00 Uhr und 13.30 - 16.00 Uhr (alle zwei Wochen)

Rüdershausen, 14.05.2018

Gemeinde Rüdershausen Die Bürgermeisterin

gez. Annegret Lange